



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 7. November 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch FA, vom 28. Oktober 2008 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Gesamtbetrag der Einkünfte	34.260,00 €
a.g.Belastungen (Katastrophenschäden)	- 1.126,49 €
Einkommen	32.303,51 €
Einkommensteuer	9.239,25 €
Anrechenbare Lohnsteuer	- 10.071,20 €

Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Datum 21. August 2007 reichte die Berufungswerberin ihre **Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006** auf elektronischem Wege beim zuständigen Finanzamt ein.

Darin wurde unter anderem beantragt, Aufwendungen in Höhe von 23.098,50 € als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

In einem **Ersuchen um Ergänzung** seitens des zuständigen Finanzamtes vom 22. November 2007 wurde die Berufungswerberin ersucht, diesbezügliche Unterlagen nachzureichen.

Mit **Eingabe vom 11. Dezember 2007** wurde diesbezüglich folgende Aufstellung der außergewöhnlichen Belastung 2006 übermittelt (samt dazugehörigen Rechnungen):

Schneedruck Dach:

Malerei entfeuchten: 576,00 €

Malerei: 320,97 €

Erneuerung Einrichtung: 10.632,00 €

Erneuerung Dach: 34.668,02 €

Summe: 46.196,99 € davon ist als Miteigentümerin die Hälfte (somit 23.098,50 €) bei der Berufungswerberin zu berücksichtigen.

Mit **Einkommensteuerbescheid 2006 vom 28. Oktober 2008** wurde die Einkommensteuer abweichend von der eingereichten Erklärung festgesetzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass es für die Anerkennung von Katastrophenschäden erforderlich sei, dass die von einer Gemeindekommission über die Schadenserhebung aufgenommene Niederschriften vorgelegt würden. Die in der Niederschrift getroffenen Schadensfeststellungen oder – bei Fehlen von Gemeindekommissionen – die dem Katastrophenfonds vorgelegten Unterlagen betreffend Fremdleistungen seien regelmäßig die Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung von Schadensbeseitigungskosten.

Da im gegenständlichen Fall weder eine Niederschrift der Gemeindekommission, noch eine Schadensmeldung an den Katastrophenfonds vorgelegt worden sei, hätte die Dacherneuerung als Sanierungsaufwand im gesetzlich erforderlichen Ausmaß steuerlich berücksichtigt werden können.

Die Kosten für Entfeuchtung, Malerei und Ersatzbeschaffung (Arbeitszimmer) jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung.

Mit Eingabe vom 7. November 2008 wurde **Berufung** gegen diesen Steuerbescheid erhoben. Die Berufungswerberin hätte im Winter 2005/2006 einen Schneedruckschaden an ihrem Dach

erlitten. Die Berufungswerberin hätte trotz mehrmaligem Abschaufeln des Daches von Schnee und Eis durch den extremen Winter einen Eisstau erlitten, der Schäden am Haus verursacht hätte. Da es in diesem Winter sehr viele Betroffene gegeben hätte, seien in den verschiedensten Zeitungen Hinweise über die Geltendmachung der Schäden als außergewöhnliche Belastung publiziert worden.

In der Beilage werde ein Artikel eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, welcher in den Zeitungen veröffentlicht worden sei, übermittelt. In dieser Veröffentlichung werde nur angeführt, dass ein Schaden entstanden sein müsse und dieser werde als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Die nunmehr geforderten Protokolle der Gemeindekommission oder des Katastrophenfonds seien in diesem Artikel nicht angesprochen worden und würden auch im Nachhinein nicht mehr beschafft werden können.

Die Berufungswerberin hätte eine Bestätigung der Gemeinde bekommen, aus der entnehmbar sei, dass dieser Winter in der Gemeinde zu vielen Schäden geführt hätte. Die Gemeinde hätte als Beilage ein Vergleichsbild über den tatsächlichen Zustand beigefügt. Dieses abgebildete Haus sei nicht das Haus der Berufungswerberin.

In der Randzahl 838f werde angeführt, dass in Ausnahmefällen auch eine Selbsterklärung über den eingetretenen Schaden möglich sei.

Da zu dieser Zeit bei vielen Objekten wesentlich größere Schäden eingetreten seien, sei es nicht in der gebotenen Schnelligkeit möglich gewesen, eine Niederschrift durch die Gemeindekommission zu erhalten.

Für die Berufungswerberin würde die Nichtanerkennung des eindeutig durch einen Eisstau entstandenen Schadens in einem Katastrophenwinter eine außergewöhnliche Belastung darstellen.

Da es für die Berufungswerberin zum damaligen Zeitpunkt notwendig gewesen sei, die Schadensbeseitigung möglichst rasch durchzuführen und nur durch intensiven Einsatz einer Dachdeckerfirma zu bekommen gewesen sei, hätte die Berufungswerberin nicht auf die Notwendigkeit der Niederschrift geachtet.

Bestätigung der Gemeinde vom 3. November 2008 (samt Foto):

"Hiermit wird bestätigt, dass durch die massiven Schneefälle im Frühjahr 2006 viele Hausbeschädigungen im Gemeindegebiet von H aufgetreten sind. Dabei ist es auch bei vielen Häusern durch einen so genannten "Eisstau" zu Wassereintritt gekommen. Diese Bestätigung wird zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt."

Mit **Vorlagebericht vom 15. Dezember 2008** wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

In einem **Vorhalt vom 2. Februar 2010** seitens des nunmehr zuständigen Referenten des Unabhängigen Finanzsenates wurde die Berufungsverberberin ersucht, weiter Angaben nachzureichen:

1.) Dach:

Wie alt ist das Haus?

Wann erfolgte die Auftragsvergabe über die Dacherneuerung an die Firma S?

Wurde eine Begutachtung über den vorhandenen Schaden durchgeführt?

Wurde auch an eine Reparatur anstatt an einen Austausch des Daches gedacht?

Gab es diesbezüglich (schriftliche) Auskünfte, dass eine Reparatur nicht sinnvoll bzw. möglich sei.

Beschreibung (Dokumentation) des Schadens am Dach. Offensichtlich war nur der Bereich des Büros betroffen; wäre nicht auch eine Reparatur dieses Bereiches möglich gewesen.

Gab es auch Kontakte mit anderen Firmen?

Beschreibung des Dachaufbaus „alt“ und des Dachaufbaus „neu“: Isolierung, etc.

Warum wurde auch die Untersichtschalung erneuert? Wurden auch neue (zusätzliche) Dachflächenfenster eingebaut?

Gibt es Pläne/Fotos/o.ä. „vor“ und „nach“ dem Umbau?

Gab es Schadensmeldungen an irgendwelche Stellen (Versicherungen, etc.) sowie irgendwelche Ersätze für die Aufwendungen.

2.) Büro:

Beschreibung der alten Büroeinrichtung (Rechnungen, Pläne, Skizzen, etc.).

Wann wurde die alte Büroeinrichtung gekauft?

Wann wurde das Büro zuletzt renoviert bzw. saniert (Ausmalen, etc.)? Ersuche um Vorlage von Rechnungen.

Darstellung der Schäden im Büro anhand von Fotos oder sonstigen Hinweisen.

In welchem Zeitraum kam es zu den Wassereintritten? Waren auch andere Räumlichkeiten davon betroffen?

Ich ersuche sämtliche Angaben mittels Unterlagen, Aufzeichnungen, etc. zu dokumentieren.

Aus dem Akt des Finanzamtes ist ersichtlich, dass es keine Schadenserhebung seitens der Gemeindekommission, sowie keine Meldung an den Katastrophenfonds gegeben hat?

Meines Wissens ist dies bei derartigen Schadensereignissen üblich?

Ersuche diesbezüglich Stellung zu nehmen. Ist Ihnen bekannt, dass es auch bei anderen Schäden keine Begutachtung gegeben hat?"

Mit **Eingabe vom 26. Februar 2010** wurde hierauf wie folgt geantwortet:

1. Dach:

Baubeginn des Hauses war im Jahr 1968. Betreffend die von Ihnen angeforderten Fragen

betreffend Auftragsvergabe, Begutachtung der Schäden, ob eine Reparatur statt einem Austausch gedacht wurde, Beschreibung, Dokumentation des Schadens, Beschreibung des Dachaufbaues alt und neu übermittelte ich Ihnen die Stellungnahme der Firma S, aus der sich die Beantwortung der gestellten Fragen ergibt. Betreffend die Frage, ob mit anderen Firmen Kontakt aufgenommen wurde, teile ich Ihnen mit, dass mein Klient mit anderen Firmen Kontakt aufgenommen und sie eingeladen hat, den Schaden zu besichtigen und einen Kostenvoranschlag zu legen. Von den Firmen wurde wegen Arbeitsüberlastung die Anfrage nicht beantwortet. Wie Ihnen vielleicht erinnerlich ist, hat es in diesem Winter eine große Anzahl an Schneeschäden auf den verschiedensten Dächern im gesamten Raum Oberösterreich gegeben, sodass es äußerst schwierig war, überhaupt eine Firma zur Behebung des Schadens zu finden. Wobei noch dazu anzuführen ist, dass Herr L (Anm.: Referent: Gatte der Berufungsverberin) zu dieser Zeit einen Spitalsaufenthalt im Wagner-Jauregg-Spital in Linz gehabt hat, da er eine Wirbelsäulenbehandlung durchführen lassen musste. Bei der Rückkehr aus dem Spital wurde von ihm der Schaden bemerkt und umgehend Maßnahmen ergriffen.

Wie Ihnen vielleicht erinnerlich ist, hat es damals im Fernsehen und in den Nachrichten Meldungen darüber gegeben, dass wegen der enormen Schneemenge eine Einsturzgefahr am Dach bestanden hat. Nach Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr konnte diese wegen anderer Einsätze keine Freischaukelung des Daches durchführen.

Meine Klientin hat daher eine Firma aus St. V beauftragt, die zweimal das Dach vom Schnee befreit hat. Im Fernsehen wurde im Österreich-Bild eine Stellungnahme des Hauptverbandes der Versicherungsunternehmen gesendet, der die Aussage getätigt hat, dass generell ein derartiges Schadensereignis eine Naturkatastrophe mit unüblichem Ausmaß darstellt und daher die Versicherung die Schäden übernehmen wird. Gestützt auf diese Aussage und einem Artikel in den Tips, welche diese Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung dargestellt hat, welche bei der Steuer als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, hat mein Klient keine weiteren Veranlassungen gesehen, Schadensmeldungen bei der Gemeinde zu veranlassen.

Zur Frage, warum nur der „Büroraum“ vom Wassereinbruch betroffen ist, teile ich Ihnen mit, dass die Gesamtwand des Hauses, welche betroffen ist, einen Teil eine Wand der Garage und des Stiegenhauses sowie des Büroraumes darstellt. Es sind auch die Garagenwand und die Stiegenhauswand saniert worden.

2. Büro

Die Einrichtung des Büroraumes stammt aus dem Jahr 1984, wobei im Zuge dieser Einrichtung neu ausgemalt bzw. tapeziert wurde. Rechnungen über die Büroeinrichtung bzw. über von Ihnen geforderte Renovierungsarbeiten sind nicht mehr vorhanden. Wie Sie der

Steuererklärung des Klienten entnehmen können, hat sie nie eine Tätigkeit ausgeübt, die einen Bürraum als Betriebsausgabe vorsieht, sodass dies ein im Wohnungsverband befindliches Zimmer ist.

Entgegen der im Fernsehen veröffentlichten Meinung, dass diese Schäden durch die Versicherung gedeckt sind, hat die Versicherung nur einen Betrag in Höhe von € 1.356,80 bezahlt. Dieser Betrag ist in der beiliegenden Rechnung mit der Bezahlung in Höhe von € 34.760,00 nicht enthalten.

Weiters übersende ich Ihnen Fotos von den aufgetretenen Schäden im „Bürraum“. Weiters lege ich Ihnen nochmals die Bestätigung der Marktgemeinde über die aufgetretenen Schäden sowie das Foto über die Höhe der Schneemassen im Gemeindegebiet vor.

Die in diesem Jahr aufgetretenen Schneemenge, welche nicht nur punktuell ein kleines Gebiet, sondern eine große Anzahl an Personen und Sachen betroffen hat, stellt ein elementares Ereignis dar, welches nach objektiver Sicht aus dem regelmäßigen Ablauf eines normalen Winters heraus fällt und verheerende Folgen nach sich zieht. Mein Klient hat durch das zweimalige von ihm bezahlte Abschaufeln des Daches zwar den Einbruch des Daches verhindern können, sodass für ihn nur ein Wassereinbruch durch einen Eisrückstau als Schaden verblieben ist. Wenn Herr L länger im Spital gewesen wäre, hätte, wie bei vielen anderen Häusern auch, der Schneedruck das Dach zum Einsturz bringen können, sodass eine wesentliche Vergrößerung des Schadens eingetreten wäre.

Nochmals möchte ich festhalten, dass bei der Reparatur des Schadens nur die notwendigen Teile der Dachhaut erneuert wurden. Die Sparren und die Innensichtschalung im Gebäude wurden nicht erneuert. Wie Sie einem Bild entnehmen können, ist die Isolierung des Daches durch das Schadensereignis zerstört worden. Betreffend Ihre Frage, warum die Untersichtschalung erneuert wurde, teile ich Ihnen mit, dass diese die Sicht außerhalb des Hauses darstellt und auf dem Bild bei der Garage zu sehen ist. Die bisher bestehenden Dachflächenfenster wurden nicht verändert. Im Dachraum wurden keinerlei Änderungen durchgeführt.

Meine Klienten sind jederzeit bereit, eine Besichtigung des Hauses mit Ihnen durchzuführen."

Stellungnahme der Firma S auf Ersuchen der Berufungswerberin hin:

" - Wann erfolgte die Auftragsvergabe über die Dacherneuerung an die Fa. S:

Nach einigen Besprechungen ab April/Mai 2006 erfolgte die endgültige Auftragerteilung am 08. Juni 2006 (lt. Beilage 01; letzte Seite des Auftragsschreibens mit der Unterschrift des Bauherrn).

- Wurde eine Begutachtung über den vorhandenen Schaden durchgeführt:

Die Dachhaut wurde von mir gründlich übergangen.

- Wurde auch an eine Reparatur anstatt an einen Austausch des Daches gedacht:

Diese Variante wurde besprochen; es wurde auch ein Angebot darüber erstellt. (Beilage 02)

- Gab es diesbezüglich Auskünfte, dass eine Reparatur nicht sinnvoll bzw. möglich sei:

Diese Auskunft wurde sehr ausführlich mit Herrn und Frau L besprochen. Dabei habe ich der Familie Lr (Anm. Referent: gemeint wohl Familie L) eine Erneuerung der Dachhaut und des Dachaufbaues empfohlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Bestand war eine Eternit- Doppeldeckung auf Vollschalung befestigt.

Ein Unterdach war nicht vorhanden.

Dadurch besteht in den Wintermonaten die Gefahr von Wassereintritt im gesamten Dachbereich:

Begründung dafür:

Durch die nicht ausreichende Wärmedämmung (Baustandard in den Jahren der Errichtung) dringt Wärme nach außen und trifft auf die Dachhaut. (Detail A und B).

Darauf liegender Schnee schmilzt an der Dachhautseite, Tauwasser rinnt langsam zur Traufe und gefriert sofort im kalten Untersichtsbereich.

Es entstehen "Eissperren" und Eiszapfen im Dachrinnenbereich, die sich nach oben hin fortsetzen.

Nachfolgendes Tauwasser kann nicht mehr abfließen und wird im Überdeckungsbereich der Dachplatten nach innen gedrückt.

Dachplatten sind nur regensicher und nicht "wasserdicht".

Die vorhandene Wärmedämmung wird durchfeuchtet und verliert ihre Dämmwirkung komplett.

Dadurch dringt noch mehr Wärme nach außen und der Kreislauf wiederholt sich in zunehmendem Maße.

Maßnahmen dagegen:

Die Herstellung einer Kaltdachausbildung mit Unterdach und Hinterlüftung, sowie zusätzlicher Wärmedämmung.

Einschlägige Önормen bzgl. Ausführung von ausgebauten Dachböden bzw. Mansarden sind nachzulesen.

- Wäre nicht auch eine Reparatur dieses Bereiches möglich gewesen?

Aus den oben angeführten Gründen wäre eine Reparatur nicht zielführend gewesen.

Dass gerade im Bereich des Büros die größten Schäden aufgetreten sind, hat sich nur zufällig ergeben.

In diesem Winter war eine äußerst hohe Schneedruckbelastung gegeben. Platten sind in diesem Bereich gebrochen, und das Rückstauwasser ist "den leichtesten Weg" gegangen.

Tauwasser ist sicher im gesamten Dachbereich in geringerem Maße eingedrungen, sodass die Unterkonstruktion die Wassermenge eben noch aufnehmen konnte.

Auch im heurigen Winter mit vielen Frost- und Tauwechseln wäre wie bei vielen ähnlichen Objekten schon der Fall, auch bei Fam. L mit Sicherheit wieder Wasser eingetreten.

Dachaufbau Alt + Neu

Alt Detail C: Eternit auf Schalung ohne Unterdach, ohne Hinterlüftung

Neu: Detail D

Warum wurde auch die Untersicht erneuert:

Weil die Untersicht durch ständigen Wassereintritt beschädigt und teilweise morsch war.

Weiters sind die Nut-Federelemente nicht mehr eben aufgelegen (Details E).

Aluminium Dächer können über 90 Jahre alt werden, in dieser Zeit wäre die Untersicht verfault und könnte nur mit hohem Aufwand saniert werden.

Um hohe Folgekosten zu vermeiden, ist die Untersicht bei alten Dächern zu erneuern.

Grundsätzlich ist fest zu stellen, dass der Dachaufbau dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Seit der Sanierung sind keine Schäden mehr aufgetreten."

Über die Berufung wurde erwogen:

Außergewöhnliche Belastung:

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug von Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Sie muss außergewöhnlich sein (Abs. 2).*
- 2. Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).*
- 3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).*

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist eine Belastung außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. erwächst die Belastung dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Gemäß § 34 Abs. 6 EStG 1988 können folgende Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.*

Außergewöhnliche Belastungen wegen Katastrophenschäden im Sinne oben genannter gesetzlicher Bestimmung, kommen nur in Betracht, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 34 vorliegen; es müssen auch die allgemeinen Merkmale der Außergewöhnlichkeit und der Zwangsläufigkeit verwirklicht sein (vgl. VwGH 5.6.2003, 99/15/0111).

Zum Nachweis der Katastrophenenbedingtheit der streitgegenständlichen Aufwendungen legte die Berufungswerberin folgende Unterlagen und Nachweise vor:

- Rechnung Malerei (10.4.2006): 576,00 €

Luftentfeuchter für den Zeitraum 7. Februar 2006 bis 5. April 2006 zur Entfeuchtung des Mauerwerkes im Büro wegen Wasserschaden vom Dach.

- Rechnung Malerei (30.6.2006): 320,97 €

Malerarbeiten im Büro

- Rechnung Tischlerei (12.7.2006): 10.946,00 €

Arbeitszimmerschrank: Ordnerschrank, Schreibplatte, Rollcontainer, Lichtsystem, Karniese

- Rechnung Dachdeckerei (24.8.2006): 34.668,02 €

Demontage Eternit Doppeldeckung, Abtransport und Entsorgung, Wärmedämmung,

Zimmerarbeiten, Kaltdachherstellung, Unterdach, Aufzahlung für komplette

Mansardendämmung bei teilweiser beschädigter Wärmedämmung (821,34 € exkl.),

Spenglerarbeiten, Verblechungen, Dachdeckerarbeiten, Belüftung, Schneefang.

- Bestätigung der Gemeinde (3. November 2008):

Bestätigung, dass es im Fj. 2006 viele Hausschädigungen im Gemeindegebiet gegeben hätte (inkl. Foto eines verschneiten Hauses). Nicht speziell auf die Berufungswerberin bezogen.

- Stellungnahme der Dachdeckerei (Anfragebeantwortung vom Februar 2010):

Angebot über Schadensbehebung wurde gestellt (1.356,60 €)

Empfehlung für Austausch, da eine Eternit-Doppeldeckung auf Vollschalung bestand und kein Unterdach vorhanden war. Dadurch bestehe in den Wintermonaten die Gefahr von Wassereintritt im gesamten Dachbereich. Hinweis auf Baustandard in den Jahren der Errichtung.

Wie aus oben angeführter gesetzlicher Bestimmung zu entnehmen ist, sind nur Kosten welche unmittelbar durch Katastrophenschäden bedingt sind, als außergewöhnliche Belastungen zu qualifizieren.

Wie aus der Stellungnahme der Dachdeckerfirma hervorgeht, ist der Wassereintritt vor allem auch auf den Baustandard in den Jahren der Errichtung zurückzuführen (Baujahr des Gebäudes 1968!).

Der Wassereintritt ist also nicht unmittelbar durch Beschädigung des Daches verursacht anzusehen, sondern auch durch die allgemeine Beschaffenheit des Daches.

Das heißt also, dass die Erneuerung des Daches keinesfalls als außergewöhnliche Belastung gemäß der gesetzlichen Bestimmung angesehen werden kann.

Denkbar ist allerdings, dass allfällige Folgeschäden auf die Ursache der damals extremen Wettersituation zurückzuführen sind.

Wäre ein "normaler" Winter gewesen, wäre auch dieses Dach möglicherweise dicht gewesen. Unter diesen Gegebenheiten sind also Kosten die ursächlich durch diese Wettersituation bedingt sind, als außergewöhnliche Belastung zu qualifizieren.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Die Dachdeckerfirma bezifferte in einer ersten Schätzung (Kostenschätzung vom 12. Mai 2006) den durch Schneedruck entstandenen Schaden mit einem Betrag von **1.356,60 €**. Es ist also denkbar, dass dieser Betrag auch tatsächlich aufgewendet hätte werden müssen, um die entstandenen Schäden zu beseitigen bzw. zu reparieren.

Es wird also angenommen, dass von den gesamten Kosten der Dacherneuerung dieser Betrag als Reparatur, verursacht durch die extreme Wettersituation, zu berücksichtigen ist.

Der übrige Betrag ist als Instandhaltung bzw. Instandsetzung des Daches zu qualifizieren. Eine derartige Maßnahme ist bei einem Dach mit Bj. 1968 sicherlich nichts Außergewöhnliches.

Durch den Wassereintritt wurde das Mauerwerk teilweise feucht und musste folglich entfeuchtet werden. Die Malerei stellte hierfür **576,00 €** in Rechnung.

Durch das feuchte Mauerwerk wurden die Wände im Büro in Mitleidenschaft gezogen. Die dadurch notwendig gewordenen Malerarbeiten sind demnach ebenfalls der extremen Wettersituation zuzuschreiben (Rechnungsbetrag: **320,97 €**).

Hinsichtlich der Arbeitszimmersausstattung lassen sich die diesbezüglichen Schäden nur sehr schwer zuordnen.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 26. Februar 2010 wurde dargestellt, dass die Einrichtung des Büroraumes aus dem Jahr 1984 stammt; zum Zeitpunkt des Wasserschadens also bereits 22 Jahre alt war. Unter diesen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass diese Einrichtung bereits beinahe wertlos war.

Wie einem Foto zu entnehmen ist, ist eine Bank (Eckbank?) bereits ziemlich mit Schimmel bedeckt. Andere Möbelstücke sind nicht dokumentiert. Es wurde auch nicht dargestellt, welche Möbelstücke sich im besagten Büro befunden hätten.

Die Versicherung hat diesbezüglich einen Schaden im Ausmaß von 1.356,80 € ersetzt. Aufgrund des Alters der Büroausstattung scheint damit jedenfalls der verursachte Schaden

abgeolten, eine weitere Berücksichtigung unter dem Titel außergewöhnliche Belastung ist demnach nicht mehr möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergibt sich folgende Berechnung:

Reparaturangebot Dachdeckerei: 1.356,60 €

Entfeuchtung: 576,00 €

Malerarbeiten: 320,97 €

Gesamtsumme: 2.252,97 €

davon sind 50% (also **1.126,49 €**) der Berufungswerberin als Hälfteeigentümerin der Liegenschaft zuzurechnen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 18. März 2010